

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 6. August 2024	Nr. 172
------	-----------------------------	---------

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Änderung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung - 4300 -

Vom 15. Juli 2024

Die Anlage „Einforderungs- und Beitreibungsanordnung“ der „Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung zur Neufassung der Strafvollstreckungsordnung und der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 18.07.2011“ (4300 - Brem.ABl. S. 1051) wird wie folgt geändert:

1.

- a) In § 1 Abs. 1 werden im Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „der Justizbeitreibungsanordnung (JBeitrO)“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)“ ersetzt.
- b) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kasse“ die Wörter „oder Zahlstelle“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Alternativ oder zuzüglich zu dem Überweisungsträger kann auf der Zahlungsaufforderung oder dem Strafbefehl ein dem jeweils geltenden Zahlungsverkehrsstandard entsprechender, elektronisch lesbarer Code oder ein anderer, in der Landesjustizverwaltung gebräuchlicher Zahlungsverkehrshinweis angebracht werden; in jedem Fall muss eine eindeutige Zuordnung der Zahlung durch die zuständige Kasse oder Zahlstelle sichergestellt sein.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 2 JBeitrG)“ ersetzt.
- d) In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 6ff. JBeitrO“ durch die Angabe „§§ 6ff. JBeitrG“ ersetzt.
- e) In § 8 Abs. 5 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 2 JBeitrG)“ ersetzt.

f) § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geldzahlungen, die Zahlungspflichtigen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2, § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB, § 153 a StPO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 23, 29, 45 und 88 Abs. 6 JGG oder anlässlich eines Gnadenerweises auferlegt sind, werden nicht mit Zahlungsaufforderung (§ 5 Abs. 1) eingefordert.“

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. August 2024 in Kraft.

Bremen, den 15. Juli 2024

Die Senatorin für Justiz und Verfassung